

SV –Orsoy von 1919 e.V.

Tennisabteilung



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des SV-Orsoy von 1919 e.V.

§ 1: Die Tennisabteilung des SV-Orsoy (TA)

1. Die Tennisabteilung wurde am 26.11. 1974 durch den Beschluß des Hauptvorstandes des SV-Orsoy von 1919 e.V. gem. § 23.2 der gültigen Satzung (vom 02.06.1976) gegründet.
2. Die Abteilung trägt den Namen:

SV-Orsoy – Tennisabteilung

3. Die Tennisabteilung (TA) bezweckt die Förderung des Tennissports. Die TA ist Mitglied des Deutschen Tennisbund e.V..

§ 2: Die Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung (GO) der Tennisabteilung ist eine Ergänzung der Satzung des SV-Orsoy gem. § 16.2 (vom 06.02.1976) .
2. Die GO dient der Durchführung der Abteilungsaufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Tennissports.
3. Für Bestimmungen und Regelungen sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder und der Abteilung gilt die Satzung des Hauptvereins, falls diese GO nichts Anderes festlegt.
4. Mit dem Eintritt in die TA erkennt jedes Mitglied die GO sowie die Satzung des SV-Orsoy an. Die Exemplare der GO und der Satzung werden auf Anfrage ausgehändigt.
5. Alle TA-Mitglieder erkennen die vom Vorstand der TA festgelegte Platz- und Spielordnung an.

§ 3: Mitgliedschaft in der: SV-Orsoy - Tennisabteilung

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Es ist eine aktive oder passive Mitgliedschaft möglich. Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil und sind nicht Mitglied des SV-Orsoy.
2. Andere Formen der Mitgliedschaft kann der TA-Vorstand mit Genehmigung des SV-Vorstandes gewähren.
3. Die Aufnahmebedingungen regelt § 8 der Satzung des SV-Orsoy e.V.
4. Bei begrenzter Aufnahmekapazität kann der TA-Vorstand „Wartelisten“ aufstellen.
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.09. an der TA-Vorstand erfolgen.

§ 4: Beiträge

1. Die Jahresbeitrag der TA gilt jeweils für ein Geschäftsjahr (01.01.—31.12.) und wird von der Jahreshauptversammlung der TA festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag der SV-Orsoy – Tennisabteilung beinhaltet den Beitrag für den Hauptverein (SV-Orsoy), welcher auf der Hauptversammlung des SV-Orsoy festgelegt wird.
3. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Mahngebühren , falsche Kontonummer) können vom Mitglied eingefordert werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld an die TA.
4. Die Hauptversammlung der TA kann zusätzliche Umlagen beschließen. Diese Umlagen (z.B. Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden usw.) müssen konkret benannt und deren Geltungsdauer festgelegt sein. Sie werden wie die Beiträge eingezogen. Rückzahlungsansprüche bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft bestehen nicht.
5. Beiträge und Umlagen der TA hängen im Klubhaus aus.

§ 4A: Beiträge der TA an den SV-Orsoy

1. Die Hauptvereinsbeiträge werden nach Abstimmung der Kassierer an den SV-Orsoy überwiesen
2. Der Hauptverein übernimmt die Bezahlung der Versicherungen, Verbands und ähnlicher externer Beiträge und Abgaben sowie die Kosten der Übungsleiter.
3. Darüber hinausgehende Leistungen des Hauptvereins für die TA werden jeweils bei Erstellung der Haushaltspläne zwischen SV- und TA- Vorstand festgelegt; dabei soll die Gesamtleistung des SV in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der TA abgeführten Beitrag stehen, wobei die ohnehin spezifisch erheblich höheren finanziellen Belastungen der TA-Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 5: Abteilungsorgane

1. Die Abteilungsorgane sind:

Die Jahreshauptversammlung der TA
Der Abteilungsvorstand

2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) der TA ist bis zum 1. März eines jeden Jahres, aber mindestens 4 Wochen vor der JHV des SV-Orsoy einzuberufen. Im übrigen gilt der § 12 der Satzung des SV-Orsoy sinngemäß, mit der Maßgabe, daß stimmberechtigt nur Mitglieder der TA sind.

Jugendlichen ist die Teilnahme an der JHV gestattet, sie haben jedoch kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendwartes, der gem. § 5 der Jugendordnung des SV-Orsoy nur von Jugendlichen gewählt wird.

3. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden /de
 - 2. Vorsitzenden /de
 - Geschäftsführer /in
 - Sportwart /in
 - stellv. Sportwart /in
 - Kassenwart /in
 - Jugendwart /in
 - stellv. Jugendwart /in
 - Klubhausverwalter /in
 - Klubhausverwalter /in

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, daß zur Wahrung der Kontinuität in der Führung der TA.

In den Jahren mit gerader Endziffer

der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer /in, der/die Klubhausverwalter/in), der/die Sportwart /in

in den Jahren mit ungerader Endziffer

der/die 2. Vorsitzende, der/die stellv. Sportwart /in, der/die Kassenwart /in, der/die stellv. Klubhausverwalter /in)

zu wählen sind.

4. Bei Abstimmungen im Vorstand sind stimmberechtigt :

- 1. Vorsitzenden /de
- 2. Vorsitzenden /de
- Geschäftsführer /in
- Sportwart /in
- Kassenwart /in
- Jugendwart /in
- Klubhausverwalter /in

in deren Abwesenheit der /die jeweiligen Vertreter/in.

5. Geschäftsführer und Kassierer vertreten sich gegenseitig.

6. Sollte bei einer JHV eine Position im Vorstand nicht besetzt werden können, so kann diese Position von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch (bis maximal zur nächsten JHV) übernommen werden.

7. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Leitung der Abteilung und die Verwaltung der Angelegenheiten. Ansonsten gelten § 13 und 14 der Satzung des SVO für die Abteilung sinngemäß.

8. Jährlich ist bei der JHV einer von zwei Kassenprüfern zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.

Sie gehören nicht dem Vorstand an (sinngemäß § 19/2 der Satzung SVO)

9. Zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben kann die JHV oder der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 6: Abteilungskasse

1. Der TA-Vorstand führt die Kasse in voller Eigenverantwortlichkeit gegenüber der Hauptversammlung der TA. Der SV - Orsoy haftet nicht für Verpflichtungen aus der Kassenführung.
2. Für die korrekte Ausführung des TA-Haushaltsplans sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Kassenanweisungen sind mit mindestens zwei Unterschriften auszuführen. Dies sind:

Konto „Tennisabteilung“
Kassierer /
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer/

Konto „Klubhaus“	Klubhausverwalter/	Kassierer
1. Vorsitzender		
2. Vorsitzender		
Geschäftsführer/		

Sparbuch „RücklagenKlubhaus/Anlage
(drei Unterschriften)
Kassierer/
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer/

Das Rücklagensparbuch soll, ohne einen Beschluß durch die JHV, nur für Reparaturen am Klubhaus oder an der Platz / Außenanlage in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Rücklage wird durch die JHV bestimmt.

3. Ausgaben die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
4. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens 1 mal jährlich die Kasse zu prüfen.
5. Der Kassierer des SV-Orsoy kann im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung (§ 16/4 Satzung SVO) die ordnungsgemäße Abführung von Beiträgen überprüfen.
6. Alle Abgaben an öffentliche Stellen (z.B. Finanzamt, Krankenkassen, usw.) werden durch den Kassierer des SV-Orsoy durchgeführt.
7. Für die Kassenprüfung der TA gilt der § 19/2 der Satzung des SV-Orsoy sinngemäß.

§ 7: Benutzung der Tennisplätze durch Abteilungsfremde

1. Die Rechte von SV-O-Mitgliedern anderer Abteilungen (gem. § 19/1 der Satzung des SVO) werden dahingehend geändert, dass nach Abstimmung mit dem Sportwart, mit einem Mitglied der TA bis zu 3 Stunden unentgeltlich das Interesse am Tennissport geprüft werden kann.
2. Für Vereinsfremde oder Gäste anderer Tennisvereine gilt eine Gastordnung, die im Klubhaus aushängt oder beim Vorstand zu erfragen ist.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 3 dieser GO.

§ 8: Auflösung der Tennisabteilung

1. Über die Auflösung der Tennisabteilung entscheidet die Mitgliederversammlung der TA.
2. Das TA – Vermögen geht nach der Auflösung der TA an den SV-Orsoy über.

§ 9: Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung wurde am 22.12.1999 vom Vorstand der TA beschlossen.
2. Von der Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung am 19.01.2000 verabschiedet.
3. Vom geschäftsführenden Vorstand des SV-Orsoy wurde die Geschäftsordnung am 12.01.2000 geprüft und genehmigt.
4. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die alte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Unterschriften der Vorstände:

für die **SV-Orsoy - Tennisabteilung**

1.Vorsitzender Franz –Josef Wunderlich



2.Vorsitzender Bernd Gawron



Geschäftsführer Johannes Püttmann

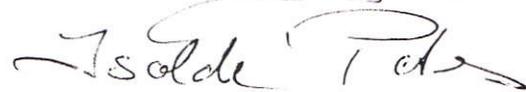


für den **SV-Orsoy von 1919 e.V.**

1.Vorsitzender Ernst Hartmut Böll



2.Vorsitzende Isolde Peters



Geschäftsführer Thomas Kühnen



Anlagen zur GO:

Satzung des SV-Orsoy e.V. von 1919.